

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Hansaring 82
50670 Köln

Tel 0221 – 16 79 39 45
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V.i.S. d. P.: Monika Morres
Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

Regionaltagung gegen die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden:

„Die Geschichte wird zeigen, dass wir Recht haben“

Am 16. April haben der Verein für Demokratie und Internationales Recht (MAF-DAD), die Föderation der demokratischen Gesellschaften Kurdistans (KAWA) und der Rechtshilfefonds AZADÎ gemeinsam eine regionale Tagung im „Titusforum“ in Frankfurt/M. durchgeführt. Thema war die Kriminalisierung von Kurd:innen in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Arno-Jermaine Laffin begrüßte die Teilnehmer:innen im Namen von AZADÎ und sagte, das Anliegen der Veranstalter:innen sei es, Aktivist:innen, Betroffene der Kriminalisierung, Rechtsanwält:innen und solidarische Interessierte in den direktem Austausch miteinander zu bringen und gemeinsam Möglichkeiten der Gegenwehr zu diskutieren.

Mehmet Çoban, Ko-Vorsitzender der Föderation KAWA, stellte in seiner Begrüßungsrede dar, wie sehr die Kriminalisierung kurdischer Aktivist:innen und Vereine die Migranten-selbstorganisation von Kurd:innen auf regionaler und lokaler Ebene erschwere. Es gehe den Vereinen der Föderation darum, kulturelle, soziale und politische Rechte einzufordern und sich für sie stark zu machen. Für dieses Engagement seien sie fortwährend juristischen Angriffen ausgesetzt. Daher sei es wichtig, dass die Tagung stattfinde und miteinander diskutiert werde, um Lösungen zu finden. Dieser Aufforderung folgten die 80 Teilnehmer:innen und diskutierten in drei Sitzungen mit verschiedenen Podien die aktuelle Kriminalisierung der kurdischen Bewegung in der Region, was sie für Betroffene tatsächlich bedeutet und was gegen sie getan werden kann.

Die Solidaritätsorganisation Rote Hilfe, die neben dem Multikulturellen Freundschaftsverein Frankfurt die Tagung unterstützte, betonte in ihrem Grußwort die Dimension der Kriminalisierung und versicherte der kurdischen Bewegung ihre Solidarität.

„Deutschland bezieht aktiv Stellung im Kurdistan-Konflikt auf Seiten des türkischen Staats“

Die erste Sitzung hatte das Ziel, die Kriminalisierung rechtlich und politisch einzuordnen. Rechtsanwalt **Stephan Kuhn** sprach über die seit 2013 stattfindenden Strafverfahren, die wegen des Vorwurfs der „mitgliedschaftlichen Betätigung in einer terroristischen Vereinigung im Ausland“ nach §§ 129a, 129b StGB gegen vermeintliche PKK-Mitglieder geführt werden. Mit diesen Strafverfahren schütze die BRD nicht mehr die Sicherheit und Ordnung in Deutschland, sondern beziehe aktiv Stellung im Kurdistan-Konflikt auf Seiten des türkischen Staates. Vorgeworfen würden den Angeklagten keine eigenen Taten, sondern sogenannte Bezugstaten in der Türkei und zunehmend sogar im Nordirak. Während die Türkei dort völkerrechtswidrige Angriffskriege führe, würden Kampfhandlungen der Guerilla in den folgenden Auseinandersetzungen von deutschen Gerichten aber als „Terrorismus“ bewert-



Diskussion während der Regionaltagung in Frankfurt. Foto: AZADİ

tet. Die Ermächtigung zur Verfolgung nach §§ 129a, 129b StGB, die das Bundesjustizministerium erteilt, ohne sie begründen zu müssen, sei eine rein politische Entscheidung. Das werde dadurch deutlich, dass neben islamistischen Gruppen, die tatsächlich Anschläge auch in Europa verübten, ausschließlich linke Organisationen nach den Terrorismus-Gesetzen verfolgt würden.

Polizeiliches Gefahrenabwehrrecht gegen „Bedrohung“ durch „Ausländer“

Rechtsanwalt **Markus Künzel** stellte im Anschluss sehr anschaulich die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen dar, die Kurd:innen – und andere – ohne deutsche Staatsangehörigkeit treffen können. Dabei stellte er zunächst fest, dass das sogenannte Ausländerrecht polizeiliches Gefahrenabwehrrecht ist und der:die Ausländer:in von der Ausländerbehörde zuallererst als potentielle Gefahrenquelle gesehen werde. Ein Hinweis der Polizei wegen der Anmeldung einer Versammlung beispielsweise oder ein Hinweis des Verfassungsschutzes reichten bereits, die Betroffenen als Extremisten einzustufen. Dies führe zu einem Sicherheitsgespräch bei der Ausländerbehörde, in dem der:die Betroffene beweisen müsse, nicht extremistisch zu sein, während die Akten der Ausländerbehörde dem Rechtsbeistand des:der Betroffenen nur geschwärzt zur Verfügung gestellt würden. Häufig müssten die Betroffenen gegen die Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln oder die folgende Ausweisungsverfügung klagen und seien über Jahre mit einschneidenden Auflagen belastet, wie regelmäßige Meldepflichten oder Beschränkungen der Bewegungsfreiheit.

Akbulut: „Ich werde vom Verfassungsschutz beobachtet“

Als letzte Rednerin der ersten Sitzung erzählte die Bundestagsabgeordnete **Gökay Akbulut** von ihren eigenen Erfahrungen mit der Kriminalisierung und den Möglichkeiten parlamentarischer Opposition, Einfluss zu nehmen. Ihr eigener Antrag auf Einbürgerung sei zunächst abgelehnt worden mit der Begründung, sie habe sich Jahre zuvor an einer Unterschriftenkampagne beteiligt. Nur weil sie sich gegen diese Entscheidung gewehrt habe, sei es ihr gelungen, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erlangen. Auch während ihrer Tätigkeit als Stadträtin in Mannheim und sogar, nachdem sie 2017 als Abgeordnete für die Partei DIE LINKE in den Bundestag eingezogen war, werde sie weiterhin vom Verfassungsschutz beobachtet. Gerade deshalb sei es aber wichtig, die parlamentarischen Mittel zu nutzen und die kurdische Bewegung, die eine entscheidende Kraft für Demokratie, Frauenrechte und Frieden im Nahen Osten sei, zu unterstützen.

„Repression trifft Einzelne, gemeint sind wir alle“

Die zweite Sitzung, die unter dem Titel „Repression trifft Einzelne, gemeint sind wir alle“ stand, widmete sich den Erfahrungen und Perspektiven derjenigen, die von der Kriminalisierung betroffen sind. Als erster Redner war **Mashar Turan** per Video-Call zugeschaltet. Er war nach §§ 129a, 129b StGB vom OLG Koblenz zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden. Er berichtete von seiner überfallartigen Festnahme auf dem Weg zur Arbeit, von der Zeit in Untersuchungs- und Strafhaft und den erniedrigenden

Behandlungen als Gefangener, von dem Gerichtsverfahren, das trotz schwerwiegender gesundheitlicher Probleme rücksichtslos durchgeführt worden sei, und der Zeit seit der Entlassung. Vielen Maßnahmen, die Markus Künzel zuvor im Falle von ausländerrechtlichen Verfahren beschrieben hatte, ist Mazhar Turan als ehemaliger Gefangener ebenfalls ausgesetzt. Er darf den Landkreis, in dem er lebt, nicht ohne Genehmigung verlassen, muss sich regelmäßig bei der Polizei melden und darf zu einer Reihe von Personen keinen Kontakt haben.

Elif Kalkan, die zweite Rednerin, war vor der Verfolgung durch das AKP-Regime aufgrund ihres politischen Engagements aus Nordkurdistan/Türkei nach Deutschland geflüchtet. In Frankfurt/M. angekommen, betätigte sie sich im Kurdischen Gesellschaftszentrum. Doch wegen desselben Engagements, wegen dem sie in ihrer Heimat verfolgt wurde – politische, legale Arbeit in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen – wurde sie auch in Deutschland aufenthaltsrechtlichen Restriktionen unterworfen. Ein politischer Mensch, der sich nach demokratischen Werten richtet, wird auf diese Weise zur Passivität und Entpolitisierung gezwungen.

Firat Turgut, Aktivist im Kurdischen Gesellschaftszentrum in Darmstadt, berichtete von seinen Erfahrungen als Anmelder einer Etappe des „Langen Marsches“ für die Freiheit Abdullah Öcalans von Frankfurt/M. nach Saarbrücken. Die Versammlungsbehörden hatten das Zeigen von Bildern Abdullah Öcalans auf diesem Abschnitt des Weges vollständig verboten. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht hatte keinen Erfolg. Stattdessen waren die Veranstalter:innen des Protestmarsches gezwungen, kreativ zu werden und thematisierten das Bilderverbot während der Versammlung. Besonders absurd wirkt die Entscheidung der Darmstädter Versammlungsbehörde und des Verwaltungsgerichts dadurch, dass auf der späteren Etappe im Saarland alle Bilder und Fahnen Abdullah Öcalans erlaubt waren. Dieses Beispiel ist bezeichnend für die Willkür und Rechtsunsicherheit, die die Verbote von Symbolen mit Kurdistan-Bezug ausmachen.

Während der anschließenden Diskussion ergriffen mehrere Teilnehmer:innen das Wort, um von sich oder Menschen in ihrem Umfeld zu berichten, die Repression ausgesetzt sind oder waren.

Erfolgreiche Kämpfe gegen Symbol-Verbote im Saarland

In der letzten Sitzung berichtete Roland Röder von der Aktion 3. Welt Saar über die Arbeiten seiner Organisation gegen das PKK-Verbot. In den letzten sechs Jahren sei es im Saarland nicht nur gelungen, das Verbot von Symbolen der kurdischen Bewegung auszuhebeln, indem die politischen Kosten für die Kriminalisierung so hoch getrieben worden seien, dass die Landesregierung kein Interesse an der Durchsetzung von Verboten habe, sondern auch die regionale Presse sei auf die Selbstorganisation von Kurd:innen aufmerksam geworden und frage das Kurdische Gesellschaftszentrum in Saarbrücken regelmäßig wegen Pressestatements an.

Nach dem Sammeln von Lösungsvorschlägen und einer kurzen Diskussion von Ideen beendete Roland Röder die dritte Sitzung, indem er einen kurdischen Freund zitierte, der vor Jahren auf einer Versammlung gesagt hatte: „Die Geschichte wird zeigen, dass wir recht haben.“ Die Teilnehmer:innen beantworteten dieses Zitat mit Beifall und viel Zustimmung.

An der Tagung nahmen auch Aktivist:innen des Volksrats der Eelam Tamil:innen in Deutschland teil. Sie trugen zwischen zwei Sitzungen eine Erklärung des Volksrats zu einem anstehenden Gerichtsverfahren vor und betonten, wie wichtig es für unterschiedliche migrantische Communities und politische Bewegungen sei, voneinander zu lernen und dafür stärker in den Austausch zu gehen. Am 19. April 2023 findet am Amtsgericht Tiergarten in Berlin ein Strafprozess gegen einen Eelam Tamilen statt, dem vorgeworfen wird, die tamilische Nationalfahne gezeigt und damit Kennzeichen einer terroristischen Organisation verwendet zu haben.

Gemeinsam gegen die Repression

Nach drei ähnlichen Tagungen 2019 in München, 2020 in Hannover und 2022 in Köln war die Veranstaltung in Frankfurt die vierte Regionaltagung, die auf Initiative von AZADÎ stattfand. Sie hat erneut gezeigt, wie wichtig es ist, einen Raum für den Austausch zwischen den verschiedenen Akteur:innen, die sich nur gemeinsam erfolgreich gegen die Repression wehren können, zu schaffen.

(AZADÎ/ANF v. 17.4.2023)

Die (kostenlose) Broschüre kann über AZADÎ bezogen werden:

azadi@t-online.de

oder Hansaring 82, 50670 Köln

Ebenfalls kann sie unter folgendem Link als PDF heruntergeladen werden:

<https://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/Bilder/dpkto.pdf>

Über Spenden würden wir uns freuen:

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00 (GLS-Bank Bochum)



VERBOTSPRAXIS

Prozess gegen Özgür A.: Gericht lehnt Beweisanträge der Verteidigung ab

Die Beweisaufnahme im Koblenzer PKK-Prozess gegen Özgür A. wurde in der Verhandlung vom 30. März 2023 abgeschlossen. Alle von der Verteidigung vorgebrachten Beweisanträge hat das Gericht abgelehnt.

Vor dem Oberlandesgericht (OLG) Koblenz wird noch immer gegen den kurdischen Aktivistin Özgür A. verhandelt. Der 48-Jährige wird nach §§129a/b StGB beschuldigt, seit Mai 2018 bis zu seiner Festnahme im April 2022 in Bremen als „hauptamtlicher Kader“ der PKK in verschiedenen Gebieten Deutschlands verantwortlich tätig gewesen zu sein. In dieser Funktion habe er Treffen und Versammlungen organisiert, Spendenkampagnen überwacht sowie personelle und propagandistische Angelegenheiten koordiniert.

Bei den vergangenen drei Verhandlungsterminen am 20., 27. und 30. März ging es hauptsächlich um die Sichtung der von der Staatsanwaltschaft gegen Özgür A. vorgelegten Beweise. Dabei wurde einerseits deutlich, wie engmaschig die Überwachung gegen politisch engagierte Kurd:innen von den deutschen Sicherheitsbehörden betrieben wird, und andererseits, wie beliebig und oberflächlich die gesammelten Informationen interpretiert werden.

Fotos von Begegnungen mit Menschen als Beweis für „terroristische Aktivitäten“

Zahlreiche Chatverläufe, in denen es um Veranstaltungen und Demonstrationen ging, wurden verlesen. Da die Staatsanwaltschaft die besagten Veranstaltungen und Demonstrationen als PKK-nah interpretiert, hat die Anklage das Fazit gezogen, dass Özgür A. für die PKK als Kader im internationalen Raum untergeordnet, aber im regionalen Raum in übergeordneter Position gehandelt habe. Auf dieser Grundlage wurde ihm die Leitung der „PKK-Sektion Nord“ zugeschrieben.

Die Auswertung eines weiteren Handys, das A. von der Anklage zugeordnet wird, was von ihm aber nicht bestätigt wurde, sollte ebenfalls als Beweis herhalten. Hierauf fanden sich jedoch keine Chatverläufe, sondern lediglich Fotos von Guerillakämpfer:innen und

verschiedenen Demonstrationen. Solidarische Prozessbeobachtende zeigten sich verwundert, dass offensichtlich unpersönliche Fotografien der Staatsanwaltschaft als Beweis für „terroristische Aktivitäten“ ausreichen.

Auch zahlreiche Fotos aus Überwachungsmaßnahmen durch die Polizei, die kurdische Menschen, ihre PKW und ihre Kulturzentren in verschiedenen Städten zeigten, wurden als Beweise für die Tätigkeiten, die Özgür A. zur Last gelegt werden, zugelassen. Dabei ist auf keinem der Fotos eine tatsächlich als irgendwie strafbar zu bezeichnende Handlung zu erkennen. Es sind lediglich Menschen zu sehen, die in Autos ein- und aussteigen oder zusammenstehen.

Gericht lehnt alle Beweisanträge der Verteidigung ab

Die Verteidigung bekam vom Gericht keine Möglichkeit, eigene Beweise vorzubringen. Sämtliche während des Verfahrens von den Anwälten des Angeklagten gestellten Anträge – auf Befragung von Zeug:innen, Hinzuziehung von Sachverständigen sowie das Verlesen von Berichten – wurden von der Vorsitzenden Richterin abgelehnt, weil es dafür keine hinreichenden Gründe gebe und die Beweismittel keinen Rechtfertigungsanlass liefern würden. Außerdem sei kein Anhaltspunkt für die Annahme einer willkürlichen Verfolgungsmaßnahme gegen Özgür A. erkennbar.

Eine Hauptkommissarin, die von der Verteidigung in den Zeugenstand berufen worden war, wurde trotz Widerspruchs der Anwälte vom Gericht für nicht vernunftfähig erklärt, weil sie aufgrund einer psychischen Erkrankung auf unbestimmte Zeit krankgeschrieben sei.

In dieser Verhandlung erklärte das Gericht die Beweisaufnahme für beendet und auch das Selbstleseverfahren wurde von allen Prozessbeteiligten als abgeschlossen bestätigt. Die Verteidigung von Özgür A. hat allerdings angekündigt, noch neue Beweisanträge stellen zu wollen.

Die Urteilsverkündung ist auf den 8. Mai terminiert worden.

(ANF v. 31.3.2023)

Wir bieten auf unserer Internetseite (www.nadir.org/azadi) ein „Verbotspaket“ an, in dem alle relevanten Verfügungen und Runderlasse des Bundesinnenministeriums mit den Abbildungen verbotener und eingeschränkt untersagter Kennzeichen kurdischer Organisationen sowie einige ausgewählte parlamentarische Anfragen enthalten sind und heruntergeladen werden können. Gleiches gilt auch für das „Brüsseler Urteil“.



Session VI der Konferenz „Die kapitalistische Moderne herausfordern IV: Wir wollen unsere Welt zurück!“ in Hamburg.
 Im Bild: 2 Vertreterinnen aus dem Amazonasgebiet und eine Vertreterin der kurdischen Frauenbewegung und Selbstverwaltung in Nord- und Ostsyrien.
 Foto: A.B.

Verfassungsschutz sieht überall PKK am Werk

Hamburger Unileitung kündigte Räume für Konferenz

Am Osterwochenende sollte in den Räumlichkeiten der Hamburger Universität die Konferenz „Wir wollen unsere Welt zurück!“ als internationales Symposium zur gegenwärtigen Krise des kapitalistischen Systems und möglichen Lösungswegen stattfinden. Veranstalter dieser Konferenz waren der AStA Hamburg und das Bündnis „Network for an Alternative Quest“. Eigentlich ein Standardvorgang, hatten doch bereits drei Vorläuferveranstaltungen von denselben Organisatoren 2012, 2015 und 2017 in den Räumlichkeiten der Hamburger Uni problemlos stattgefunden.

Neue Leitung, alte Methoden

Doch diesmal kam es anders: Etwa eine Woche vor Beginn der Konferenz kündigte der neue Universitätspräsident Prof. Dr. Hauke Heekeren dem mitorganisierenden AStA die Räumlichkeiten auf Zuruf des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz. Nach dessen Einschätzung handele es sich bei der Konferenz um eine Werbeveranstaltung für die mit einem Betätigungsverbot belegte Kurdische Arbeiterpartei (PKK). Als Belege dafür mussten die bereits erwähnten vorausgehenden drei Veranstaltungen herhalten. Aber natürlich nicht in einer wissenschaftlichen Gesamtschau, diese würde die intellektuellen Kapazitäten der Verfassungsschützer sicherlich überschreiten, sondern indem

singuläre Veranstaltungspunkte aufgegriffen wurden. Moniert wurde bei allen Veranstaltungen, dass Grußbotschaften des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan verlesen wurden und „Personen aus dem Umfeld der PKK bzw. der linken bis linksextremistischen Szene“ aufgetreten waren. Zudem wurden die das „Network for an Alternative Quest“ bildenden Gruppierungen, etwa die Internationale Initiative „Freiheit für Abdullah Öcalan“, das kurdische Frauenbüro CENÎ oder das Kurdische Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit, Civaka Azad, als PKK-nahe Gruppierungen geoutet.

Trotz allem: Organisator:innen machen Konferenz möglich

Da die Universitätsleitung den mitveranstaltenden AStA weder vor der Kündigung der Räumlichkeiten kontaktiert hatte noch danach zu Gesprächen bereit war, klagte dieser vor dem Verwaltungsgericht Hamburg auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Kündigung. Die Klage wurde im Rahmen einer Folgeabwägung abgelehnt; mitausschlaggebend war, dass die Veranstalter bereits andere Räumlichkeiten, konkret den Bürgersaal Wilhelmsburg, für ihre Veranstaltung gefunden hatten. Allerdings ließ das Gericht in seinem schriftlichen Urteil auch durchblicken, dass die Kündigung der Räume im abzuwartenden Hauptverfahren wahrscheinlich rechtmäßig gewesen sei, weil eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch werbende Inhalte für die PKK im Zuge der Veranstaltung zu erwarten seien. Dabei stützte sich das Gericht im Wesentlichen auf die Ausführungen des Hamburger Verfassungsschutzes. Eine Beschwerde des AStAs



Trotz der Verhinderungsversuche: Die Konferenz war interessant und die Stimmung gut. Hier auf der „Session IV: Bildung“; per Video zugeschaltet: Zozan Sima von der Jineoloji-Akademie in Rojava. Foto: A.B.

gegen diesen Beschluss vor dem Oberverwaltungsgericht Hamburg wurde ebenfalls im Hinblick auf die oben erwähnte Folgeabwägung abgelehnt.

Nun kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass es Job des Verfassungsschutzes sei, vor aus seiner Sicht „extremistischen“ Veranstaltungen zu warnen und sich mit einer Kritik auf das Einknicken der Hamburger Universitätsleitung konzentrieren. Aber dem VS und auch in anderen Fällen den Staatsschutzabteilungen der Polizei geht es nicht um „Warnungen“, sondern um aktive Sabotage politisch missliebiger Veranstaltungen, für deren Verbot keine juristische Handhabe vorliegt. Das zeigt schon der Zeitpunkt eine Woche vor der Veranstaltung, an dem der Hamburger VS die Universitätsleitung informierte. Die Konferenz war bereits über Monate vorher angekündigt und mithin dem VS bekannt. Mit der kurzfristigen Intervention sollte den Veranstaltern gezielt die Möglichkeit genommen werden, zeitnah Ersatzräumlichkeiten anzumieten oder gegebenenfalls auch juristisch gegen die Raumkündigung vorzugehen. Nur durch den mit immensem Arbeitsaufwand verbundenen beherzten Einsatz der Organisator:innen und breiter Solidarität der Hamburger linken Öffentlichkeit konnte dieser Angriff abgewehrt werden und die Konferenz stattfinden, was sicherlich einen konkreten Erfolg darstellt. Aber dieses Vorgehen des VS hat System, vor allem, wenn es um die Öffentlichkeitsarbeit der kurdischen Befreiungsbewegung geht, wie Beispiele aus der Vergangenheit zeigen.

Das Vorgehen des VS hat System

Am 20. Oktober 2018 veranstaltete der Rechtshilfefonds AZADÎ e.V. eine juristisch geprägte Konferenz

anlässlich des seit damals 25 Jahren bestehenden PKK-Verbots in Berlin. Angemietet für die Veranstaltung waren Räume im Karl-Liebknecht-Haus, der Parteizentrale der Linkspartei. Einen Tag vor der Veranstaltung wurden Vorstandsmitglieder von AZADÎ telefonisch von Mitarbeitern des Karl-Liebknecht-Hauses darüber informiert, dass die Veranstaltung nicht stattfinden könne. Als Grund wurden polizeiliche Auflagen genannt, die kurzfristig nicht eingehalten werden könnten. Nachfragen ergaben, dass am Vormittag vor der Veranstaltung VS und Staatsschutz der Polizei in der Parteizentrale aufgelaufen waren, um – zunächst erfolgreich – die dort anwesenden Mitarbeiter durch Verbreitung von Halbwahrheiten über den „eigentlichen PKK-Charakter“ der Veranstaltung einzuschüchtern.

Durch schnelle Kontaktaufnahme mit Bundestagsabgeordneten der Linkspartei konnte dieser Sabotageversuch abgewehrt werden. Aber auch hier zeigt sich das Muster der Sicherheitsbehörden, möglichst kurzfristig zu intervenieren, um es im Erfolgsfall den Veranstaltern zu erschweren, alternative Möglichkeiten für die geplante Veranstaltung zu finden. Dabei setzen die Behörden gezielt auf die Wirkung ihrer „polizeilichen Autorität“ gegenüber den Vermietern von Räumlichkeiten, auch wenn für ihre Einflussnahme, geschweige ein Verbot der Veranstaltung, keine Rechtsgrundlage besteht.

Es geht nur um Stigmatisierung

Im Falle der Verhinderung oder Verbote kurdischer Veranstaltungen liegt das Problem natürlich tiefer, nämlich in der seit vierzig Jahren fixierten Staatsdoktrin einer angeblich terroristischen PKK. Ob kurdische

Vereine und Institutionen in Deutschland sinnvolle Arbeit leisten oder welche politischen Ideen vertreten werden, ist belanglos, sobald ihnen vom VS der Stempel PKK-nah aufgedrückt wird. Das zeigt sich deutlich am Beispiel der aktuellen Hamburger Konferenz. Weder seitens der Universitätsleitung noch bei der oben erwähnten Gerichtsentscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg wurde auf die pluralen Inhalte der Gesamtkonferenz eingegangen. Ein verlesenes Grußwort von Öcalan zu Konferenzbeginn reicht, um der gesamten Konferenz das Stigma „PKK-Veranstaltung“ zu verleihen.

Im November dieses Jahres besteht das Verbot der PKK in Deutschland seit 30 Jahren. Daran wird sich wahrscheinlich so schnell nichts ändern und es ist mit weiteren staatlichen Repressionen zu rechnen. Aber der zivilgesellschaftliche Blick auf die kurdische Befreiungsbewegung entfernt sich immer weiter von der staatlich/juristischen Sichtweise. Dafür war die erfolgreiche Konferenz in Hamburg ein Zeichen und sollte uns Mut machen.

(Azadî)

Yilmaz A. muss Reststrafe „nachsitzen“

Der kurdische Aktivist Yilmaz A. (34) hat Anfang April seine Reststrafe von 13 Monaten angetreten. Er war am 11. Mai 2022 vom OLG München zu einer Haftstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt worden. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass er sich im Bereich „Südbayern“ innerhalb der PKK politisch betätigt habe. Die Revision gegen das Urteil wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) verworfen.

Zuvor war Yilmaz A. jedoch am 13. April 2021 auf Antrag seines Verteidigers und auf Beschluss des BGH wegen überlanger U-Haft-Dauer (Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz, § 121 StPO) aus der JVA Augsburg entlassen worden. Weil das Urteil nach der abgewiesenen Revision nunmehr Rechtskraft erlangt hat, muss Yilmaz A. die restliche Strafe in der JVA Kaisheim (s. letzte Seite) „nachsitzen“.

(Azadî)

Darmstadt: Kurdisches Gesellschaftszentrum und Privatwohnungen durchsucht

Am 19. April wurden die Räumlichkeiten des Demokratischen Gesellschaftszentrums der kurdischen Community in Darmstadt sowie des ebenfalls dort angesiedelten Büros des Dachverbands KAWA e.V. durchsucht. Razzien fanden auch in den Wohnungen der ehemaligen KAWA-Vorsitzenden in Mainz, Mannheim und Rüsselsheim statt. Das teilte der Vorstand gegenüber ANF mit. Die Organisation kündigte zugleich eine Kundgebung für den 20. April vor dem Kurdischen Gesellschaftszentrum an, um denen Damit „diesen Akt der Kriminalisierung“ zu protestieren.

Fahne des Terrors

Die Beamten der hessischen Polizei hatten sich Zutritt zu den kurdischen Vereinsräumlichkeiten in Darmstadt verschafft. Laut einer Vereinssprecherin wurden mehrere Türen aufgebrochen und Schränke beschädigt sowie Fahnen, Transparente, ein Kalender und ein Festplattenrekorder beschlagnahmt. Begründet wurden die Razzien mit verschiedenen Ermittlungsverfahren: So soll in einem Fall Ümit B. gegen das Vereinsgesetz verstoßen haben. Anlass war eine Veranstaltung im Juni 2020 zum Gedenken an Ismail Nazlıkul (Kasim Engin), der einen Monat zuvor bei einem türkischen Luftangriff in Başur/Nordirak ums Leben gekommen war. Er hatte sich 1989 in Deutschland der PKK angeschlossen und gehörte ihrem Zentralkomitee an. In einem auf ANF erschienenen Artikel über diese Veranstaltung sei lt. Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Darmstadt neben dem Foto des Gefallenen und Trauerschmuck die CDK-Fahne der PKK („roter Stern in einem gelben Kreis mit grüner Umrandung auf rotem Untergrund“) zu sehen gewesen. Die peniblen polizeilichen Ermittlungen hätten zudem am Ende des Artikels ein weiteres Foto mit einem Innenhof entdeckt, den die fleißigen Polizeibeamten dem Gesellschaftszentrum zuordneten. Es sei „wahrscheinlich“, dass der beschuldigte Ümit B. „als Vorstandsmitglied der beiden Vereine die Fahne auslegen ließ“.

Hilfe des Terrors

Vor dem Hintergrund der Ermittlungsverfahren gegen die früheren Co-Vorsitzenden Mehmet E.D. und Songül C., hatte zusätzlich das OLG Frankfurt/M. auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft die Durchsuchung der beiden Vereine in Darmstadt angeordnet. Die Beiden werden verdächtigt, im Zeitraum 2018 bis 2020 die PKK „mehrfach unterstützt“ und den Regions- bzw. Gebietsleiter in organisatorischen Angelegenheiten geholfen zu haben. Gegen sie wird deshalb nach §§ 129a/b StGB ermittelt. Aus diesem Grunde wurden auch ihre Wohnungen durchsucht.

Festgenommen wurde niemand.

Unbekannte/r des Terrors

Der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 10. März 2023 bezieht sich auf ein Ermittlungsverfahren gegen eine unbekannt Person, „die für die Ausgestaltung der Vereinsräumlichkeiten anlässlich des 5. Kongresses der Kurdistan-Föderation FCDK-KAWA“ am 5. Juni 2022 zuständig gewesen sein soll. Der/die Unbekannte habe „eine Fahne mit dem Abbild des Führers (!)“ der PKK, Abdullah Öcalan, in den Vereinsräumlichkeiten aufgehängt. Dieser terroristische Tatverdacht beruht laut AG-Beschluss „auf einem Screenshot von dem im Internetbeitrag vom 06.06.2022 auf dem Nachrichtenportal ANF verwendeten Video“, den wieder eifrige Polizeibeamte ausfindig



gemacht haben. Die unbekannte Person müsste nunmehr mit einem Verfahren wegen Verstoßes gegen § 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, gültig seit 1.1.2021) rechnen.

(ANF v. 19.4.2023/Azadi)

Protestversammlung gegen die Kriminalisierung kurdischen Lebens

Am 21. April versammelten sich zahlreiche Menschen vor dem kurdischen Zentrum in Darmstadt, um ihren Protest gegen die Repression zum Ausdruck zu bringen. Mehmet Çoban, Co-Vorsitzender der KAWA-Föderation, berichtete dort über seine Erlebnisse. „Der deutsche Staat beobachtet uns sehr genau; er weiß, wo wir hingehen und was wir tun, und dass wir legal arbeiten. In unserem Verein gab es Broschüren über das Erdbeben in Pazarcik am 6. Februar. Wegen der bevorstehenden Wahlen gab es dort auch Fahnen und Broschüren der HDP. Wir haben in diesem Sinne gearbeitet. Es ist äußerst bezeichnend, dass diese Razzien im direkten Vorfeld der Wahlen in der Türkei stattfanden.“

Anschließend ergriff auch die ehemalige Ko-Vorsitzende des Gesellschaftszentrums, Songül Çelik, die selbst von den Razzien betroffen war, das Wort und erinnerte an die schwere Repression, die sie durch den türkischen Staat erlebt hatte, und die auch nicht endete, als sie nach Deutschland kam. Songül Çelik unterstrich, dass die KAWA-Föderation eine legale und legitime Struktur sei: „Als KAWA leben wir gemeinsam unsere Kultur und setzen unseren Kampf um Würde fort. Wie man sagt, fliegt jeder Vogel in seinem Schwarm; der Vogel, der sich von seinem Schwarm trennt, geht zugrunde. Für die kurdische Gesellschaft ist das ebenso. Wenn wir uns

nicht berühren, wenn wir uns nicht sehen, werden wir verenden. Weil wir in einer anderen Kultur, einer anderen Gesellschaft leben, versuchen wir, unsere Kultur, unsere Werte und unseren Kampf für Demokratie in unserer eigenen Gesellschaft zu erhalten. Es ist vollkommen klar, warum der Staat unsere Wohnungen durchsucht hat.“

Auf der Kundgebung sprach außerdem der Linkspolitiker Uli Franke. Die Landtagsfraktion der Linken solidarisierte sich in einer Presseerklärung mit den von Kriminalisierung betroffenen kurdischen Strukturen. Jan Schalauske, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag, erklärte: „Es ist bitter, dass im schwarz-grün regierten Hessen eine solche Repressionswelle gegen kurdische Vereine möglich ist. Wahlkampfgeschenke für Erdogan ist das Letzte, was auf der Tagesordnung stehen sollte.“ Für DIE LINKE stehe hingegen fest: „Die Kriminalisierung kurdischer Vereine in Deutschland muss beendet werden.“

(ANF v. 20.4.2023/Azadi)

Wohnungsdurchsuchung

Im Zuge von Ermittlungen wegen angeblicher Unterstützung der PKK, wurde bereits Anfang April die Wohnung von Hüseyin Ö. in Esslingen/Baden-Württemberg durchsucht und diverse Gegenstände beschlagnahmt. Ein Rechtsanwalt wurde mit der Übernahme des Verfahrens beauftragt.

(Azadi)

Rechtsanwalt Roland Meister zum Urteil gegen Veli T.: Faschistisches Regime in Ankara kein „schützenswertes Objekt“

Veli T. wurde in der Verhandlung vom 17. April 2023 vom 2. Strafsenat (Staatschutzsenat) des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf wegen Mitgliedschaft in der DHKP/C, die als ausländische terroristische Vereinigung gem. §§ 129 a/b StGB angesehen wird, zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Als „Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer“, die durch die Strafverfolgungsbehörden zu vertreten ist, wurden 4 Monate als vollstreckt angerechnet, so dass die Strafe im Ergebnis ein Jahr und acht Monate ist. Die Strafe wurde weiterhin zur Bewährung ausgesetzt.

Allgemein kann gesagt werden, dass Veli T. lediglich für die Inanspruchnahme demokratischer Rechte und Freiheiten verurteilt worden ist, die für sich alle nicht strafbar sind. Konkret wurde ihm insbesondere die Teilnahme an Kundgebungen, Demonstrationen (sogar der Alevitischen Gemeinde Deutschlands), Veranstaltungen und Konzerten (wie Grup Yorum) sowie die schlichte Nutzung der sozialen Medien vorgeworfen. In einer sog. „Gesamtschau“ verwandeln sich diese öffentlichen Aktivitäten in die „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland“ und werden somit strafbar.

Willkür und mehr oder weniger auch einem Gesinnungsstrafrecht wird damit Tür und Tor geöffnet. Dies unterstreicht, dass es allein deshalb bereits dringend erforderlich ist, dass die §§ 129 a/b StGB abgeschafft werden.

Die oppositionelle Tätigkeit von progressiven Kräften in Deutschland gegen das diktatorische Erdoğan-Regime in der Türkei wird seitens der Bundesregierung (deshalb Erteilung einer sogenannten Verfolgungsermächtigung zur Verfolgung angeblicher Aktivisten der DHKP/C, PKK oder TKP/ML) und der Strafverfolgungsbehörden (Bundesanwaltschaft/BKA/Generalstaatsanwaltschaften/LKAs/Verfassungsschutz auf Bundes- und Länderebene) als bedrohlich für die Interessen Deutschlands und die Zusammenarbeit mit dem türkischen Regime eingeschätzt. Entsprechende Kräfte werden deshalb – teils seit Jahrzehnten – überwacht, oberviert und verfolgt und bei Anklageerhebung in der Regel durch die Staatschutzsenate der Oberlandesgerichte verurteilt.

Im Strafverfahren gegen Veli T. hat er zusammen mit seinen Verteidigern deutlich gemacht, dass die §§ 129 a/b StGB gegen Grundprinzipien einer demokratischen Verfassung verstoßen, dass die Erteilung der Verfolgungsermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz willkürlich ist, dass im Ergebnis Feindstrafrecht praktiziert wird und es nicht angeht, dass das faschistische türkische Erdoğan-Regime als ein „schützenswertes



Objekt“ behandelt wird. Im Zusammenhang mit den in Kürze anstehenden Wahlen in der Türkei wird damit zumindest objektiv der Autokratie in die Hände gespielt.

Dem Staatschutzsenat ist bekannt, dass das Verfahren in Deutschland ein entsprechendes Strafverfahren in der Türkei gegen Veli T. nach sich ziehen und seitens der Türkei die Auslieferung von Veli T. beantragt werden wird, wie es in ähnlich gelagerten Verfahren – so gegen die frühere Vorsitzende der Anatolischen Föderation – der Fall war.

Veli T., der wegen seiner linken und alevitischen Grundeinstellung seit langem von den deutschen Strafverfolgungs- und Geheimdienstbehörden beobachtet und verfolgt wird, der in der Türkei bei einem Besuch inhaftiert und gefoltert wurde und als Gefangener in der Türkei den Angriff schwer bewaffneter Soldaten am 19. Dezember 2000 auf die politischen Gefangenen in 20 Gefängnissen miterlebt hat, machte auch in seinem „letzten Wort“ deutlich, dass er sich nicht einschüchtern lässt und sich weiter gegen Rassismus und Faschismus und die politische Verfolgung fortschrittlicher und revolutionärer Kräfte in der Türkei einsetzen wird. (siehe dazu Auszüge aus seiner Erklärung vor Gericht im Gefangeneninfo 445, März 2023 – <https://political-prisoners.net/gefangeneninfo-445/20444/> und Interview mit Veli T. in <http://www.schattenblick.de/infopool/politik/report/prin0214.html>)

Veli T. und seine Verteidigung hatten Freispruch beantragt. Dem kam der Staatschutzsenat nicht nach. Aufgrund seiner in drei Teilen abgegebenen Prozessklärung und einer insgesamt offensiven Verteidigung wurde das Urteil im Ergebnis zur Bewährung ausgesetzt, verschiedene Anklagepunkte eingestellt und die gerügte überlange Verfahrensdauer, die den Prinzipien eines fairen Strafverfahrens widerspricht, im Urteil ausdrücklich berücksichtigt. Bei der Urteilsverkündung war der Gerichtssaal im Hochsicherheitsgebäude des Oberlandesgerichtes Düsseldorf durch Angehörige und Freundinnen und Freunde von Veli T. gut gefüllt. Während des gesamten achtmonatigen Verfahrens wurde er solidarisch unterstützt.

Auch im Hinblick auf viele bereits laufende bzw. neu eingeleitete §§ 129 a/b – Verfahren gegen angebliche Angehörige von DHKP/C, PKK oder TKP/ML ist das Urteil eine Aufforderung, die Aktivitäten

- zur **Abschaffung der §§ 129 a/b StGB,**
- für die **Freilassung der wegen der §§ 129 a/b StGB in Haft befindlichen politischen Gefangenen**, was auch die wegen § 129 StGB inhaftierte Antifaschistin Lisa E. einschließt,
- für die **sofortige Rücknahme der Verfolgungsermächtigungen des Bundesministeriums der Justiz gegen die DHKP/C, PKK und TKP/ML**
- für einen **Stopp der Waffenlieferungen an die Türkei** und
- für ein **sofortiges Ende der Zusammenarbeit mit dem diktatorischen Regime in Ankara**

fortzusetzen und zu intensivieren.

*(Rechtsanwalt Roland Meister v. 19.4.2023, Aktenzeichen:
Az.: III – 2 StS 1/22)*

Prozesseröffnung gegen Aktivisten Ali Ö. wegen „Terrorismus“-Vorwurfs

Vor dem 8. Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/M. wurde am 24. April 2023 das Staatschutzverfahren gegen den kurdischen Aktivisten Ali Ö. (55) eröffnet, der sich seit seiner Festnahme am 24. Mai vergangenen Jahres unter verschärften Bedingungen in Untersuchungshaft in der JVA Frankfurt/M. I befindet.

Die Generalstaatsanwaltschaft beschuldigt Ali Ö. alias „Dijwar“, als Mitglied in der ausländischen „terroristischen“ Vereinigung PKK eine „Kader“-Tätigkeit ausgeübt zu haben. So soll er seit Mitte Juli 2019 bis zu seiner Festnahme für die politische und organisatorische Betreuung der Gebiete „Gießen“, später „Kassel“ und „Erfurt“ verantwortlich gewesen sein. Dabei habe er Versammlungen durchgeführt, die Arbeit von Aktivist:innen koordiniert oder zur Teilnahme an Festivals oder anderen Großveranstaltungen mobilisiert, Nachwuchs angeworben und Spendengeldkampagnen überwacht. Eine individuelle Straftat wird ihm nicht vorgeworfen.

Die Legitimierung zur strafrechtlichen Verfolgung und Durchführung dieses politisch motivierten Verfahrens hat das Bundesjustizministerium mit der Ermächtigung vom 6. September 2011 erteilt (§129b Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 StGB).

Wie in allen 129a/b-Verfahren üblich basiert die Anklage auf „Erkenntnissen“ aus Durchsuchungen und hierbei beschlagnahmten Unterlagen, aus der Fahrzeuginnenraumüberwachung, der Observierung eines bestimmten Personenkreises sowie einer umfassenden Kontrolle der Telekommunikation.

Weil er in der Türkei staatlicher Repression ausgesetzt war, ist Ali Ö. Ende 1994 nach Deutschland exiliert und hat hier politisches Asyl beantragt, das jedoch abgelehnt wurde. In den Folgejahren erhielt der Kurde regelmäßig Aufenthaltstitel in Form von Duldungen.

Seit der Vater von sechs Kindern in Deutschland lebt, hat er sich für den gerechten Kampf der Kurdinnen und Kurden um Befreiung, für Frieden, Demokratie und Selbstbestimmung politisch eingesetzt. Dass dieses Engagement für den Kurden auch hier angesichts der staatlichen Kriminalisierungspolitik gegenüber der kurdischen Bewegung folgenreich war, hat er schmerzlich erleben müssen: Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer „kriminellen“ Vereinigung (§129 StGB), Bewährungsstrafe wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz und im Oktober 2016 Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten nach §129a/b StGB. Dieses systematisch als „Terrorismus“ kriminalisierte politische Engagement wird mit diesem Verfahren fortgeführt in dem Bestreben, die politische Identität und Gesinnung des Angeklagten zu brechen. Ob dieses Ziel aber erreicht wird, dürfte mehr als fraglich sein.

(Azadi)

OLG Stuttgart: Mazlum D. zu einer über dreijährigen Haftstrafe verurteilt

In der letzten Verhandlung am 25. April wurde Mazlum D. (43) vom Oberlandesgericht Stuttgart zu einer Haftstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. Der Senat sah es als erwiesen an, dass der kurdische Aktivist als Mitglied der PKK in der Funktion eines „hauptamtlichen Kadere“ von Sommer 2018 bis zu seiner Festnahme im Mai 2021 die „PKK-Gebiete“ Freiburg und Heilbronn geleitet habe. Alle politischen und kulturellen Aktivitäten von Mazlum D. als Musiker sind vonseiten der Strafverfolgungsbehörden und des Gerichts als „terroristische“ Handlungen umgedeutet und in einen Gesamtkontext gestellt worden, der von der offiziellen Regierungspolitik vorgegeben ist und dem sich die Gerichte zu beugen haben. Ein **aus-der-Reihe**-tanzen würde das Karriereende eines jeden Richters oder einer jeden Richterin bedeuten. Dass es in diesem wie den anderen Verfahren primär um die politische Gesinnung der Angeklagten geht, zeigt auch, dass ihnen in den überwiegenden Fällen keine individuellen Straftaten zur Last gelegt werden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Verteidigung hat angekündigt, Rechtsmittel einzulegen.

(Azadi)

Bundesanwaltschaft fordert über fünf Jahre Haft für Abdullah Ö.

Urteilsverkündung auf 11. Mai festgelegt

Im §129b-Verfahren gegen den kurdischen Aktivist Abdullah Ö. vor dem OLG Frankfurt/M. hat die Bundesanwaltschaft in ihrem Plädoyer eine Haftstrafe von fünf Jahren und drei Monaten für den Angeklagten beantragt, ein Strafmaß, das in dieser Höhe seit Jahren nicht mehr gefordert worden ist. 2015 hatte zuletzt das OLG Düsseldorf einen Kurden zu einer sechsjährigen Haftstrafe verurteilt. Allerdings waren die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bezüglich der Funktionärstätigkeit – im Vergleich zu Abdullah Ö. – von größerer Bedeutung.

Die Verteidigung in Frankfurt hatte in der Verhandlung vom 21. April für ihren Mandanten auf Freispruch plädiert.

Der Termin der **Urteilsverkündung** ist auf den **11. Mai, um 11:00 Uhr**, festgelegt worden.

Die politische Motivation der Repression

Diese hohe Strafandrohung zeigt einmal mehr, welche Position auch die rot/grün/gelbe Koalition und die ihr nachgeordneten Behörden zur sog. kurdischen Frage einnimmt. Um die NATO in deren Kampf um hegemoniale Interessen zu unterstützen und in diesem Bündnis eine „herausragende“ Rolle spielen zu können, lässt sich die Bundesregierung „des Fortschritts“ auch wil-

lig auf Forderungen des türkischen Präsidenten Recep T. Erdoğan nach einem schärferen Vorgehen gegen die PKK ein. Die Türkei-Besuche der Außen- sowie der Bundesinnenministerin und insbesondere des Generalbundesanwalts im vergangenen Jahr, der sogar von Erdoğan persönlich empfangen wurde, waren das Signal für die neue Regierungsoffensive gegen die kurdische Bewegung, ihre Strukturen und Anhänger:innen.

Dass der Autokrat mit erpresserischen Methoden durchaus erfolgreich ist, hat er gegenüber den NATO-Beitrittskandidaten Schweden und Finnland deutlich gemacht, Zwar ist erst einmal nur Finnland in das Bündnis aufgenommen worden, doch haben beide Länder ihre sog. Antiterror-Gesetzgebung den Forderungen des NATO-Mitglieds Türkei angepasst. Schweden hat versucht, durch die im Dezember 2022 vollzogene Abschiebung des Kurden Mahmut Tat in die Türkei seine Bereitschaft zum Kotau vor dem türkischen Machthaber unter Beweis zu stellen. Während der sich wenig beeindruckt zeigte, wurde Tat wegen angeblicher PKK-Mitgliedschaft umgehend verhaftet und ins Metris-Gefängnis von Istanbul verbracht, wo er einer totalen Isolation ausgesetzt ist. Dass sich die schwedische Regierung – wie von Erdoğan gefordert – auch noch von der Autonomieverwaltung Nordostsyriens, der PYD sowie der YPG öffentlich distanziert hat, reichte nicht. Bis heute hat das Parlament in Ankara einem NATO-Beitritt des skandinavischen Landes nicht zugestimmt.

(Azadi)

AKTION

15. April in Düsseldorf: Demonstration für Abdullah Öcalan

Zu einer starken Beteiligung hatte der Volkskongress Kurdistans (KONGRA-GEL) aufgerufen und in der Tat haben Tausende Menschen an diesem 15. April in Düsseldorf für die Gesundheit und Sicherheit von Abdullah Öcalan, von dem es seit zwei Jahren kein Lebenszeichen mehr gibt, protestiert. Auch in anderen europäischen Städten und in Australien fanden Demonstrationen der Verbundenheit mit dem seit 1999 auf der Gefängnisinsel Imralı inhaftierten kurdischen Repräsentanten statt.

Bei der Abschlusskundgebung auf den Rheinwiesen in Düsseldorf wurde eine Schweigeminute im Gedenken an die Gefallenen des kurdischen Befreiungskampfes abgehalten. Die Ko-Vorsitzenden des kurdischen Dachverbands KON-MED, Zübeyde Zümrüt und Engin Sever, begrüßten die Anwesenden von der Bühne aus. Reden hielten die Politikerin der kurdisch-nordsyrischen PYD, Foza Yûsif, Rechtsanwalt Milan Martin aus Frankfurt/M., die KNK-Vorsitzende Zeynep Murad,

Esra Güler im Namen des Verbandes Demokratischer Kräfte, der KCDK-E-Vorsitzende Yüksel Koç und die Sprecherin des Frauenverbandes TJK-E, Ayten Kaplan..

Außerdem wurde eine Grußbotschaft von Cemil Bayik, dem Ko-Vorsitzenden der Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (KCK), eingespielt. Bayik ging darin auf die Bedeutung von Abdullah Öcalan für das kurdische Volk ein, das mit ihm seine Identität wiedererlangt habe.

Im Aufruf des Volkskongresses waren die bevorstehenden Wahlen in der Türkei am 14. Mai als weiterer Grund für die Düsseldorfer Demonstration genannt worden: Hierzu hieß es: „Diese Wahlen sollen dem AKP/MHP-Faschismus sein Ende bereiten. Unser Marsch soll auf der ganzen Welt widerhallen und auch in der Türkei eine direkte Wirkung entfalten. Daher ist eine starke Beteiligung an der Düsseldorfer Demonstration äußerst wichtig. Das AKP/MHP-Regime stellt den Gipfel der faschistischen Politik gegen alle dar, die Demokratie und Freiheit wollen. Das Jahr 2023 ist das



Jahr, in dem dieses Regime kurz vor seinem Zusammenbruch steht.“

Deshalb seien die Kurd:innen und ihre Freund:innen aufgerufen, gemeinsam die „klare Botschaft“ gegen

„Isolation, Verleugnung und Vernichtung“ und für die Freiheit von Abdullah Öcalan, „Demokratie, Freiheit und Frieden“ auf die Straßen zu tragen.

(ANF v. 15.,16.4.2023/Azadi)

ZUR SACHE: PRÄSIDENTIAL-DIKTATUR TÜRKEI

AKP eröffnet Wahlkampf

Am 14. Mai wird in der Türkei ein neuer Präsident und ein neues Parlament gewählt.

Zum Wahlkampfauftakt der Regierungspartei AKP am 11. April, stellte Amtsinhaber Recep Tayyip Erdoğan den ersten eigenen Flugzeugträger der Türkei vor. Ob das seine Wiederwahl begünstigt, ist fraglich, ebenso die prekäre wirtschaftliche Lage und harsche Kritik am miserablen Management im Zusammenhang mit der Erdbebenkatastrophe. Umfragen weisen auf ein Kopf-an-Kopf-Rennen zwischen der Regierungskoalition AKP/MHP und dem Oppositionsbündnis aus sechs Parteien hin. Denkbar wäre, dass der Vorsitzende der größten Oppositionspartei CHP, Kemal Kılıçdaroğlu, die Nachfolge von Erdoğan antreten könnte.

Die linke Demokratische Partei der Völker (HDP), die insbesondere in den kurdischen Gebieten sehr stark ist, kann zu diesen Wahlen nicht antreten, weil ein Verbotverfahren gegen sie anhängig ist.

Deshalb wird sie auf der Liste der Grünen Linkspartei (YSP) antreten, die bereits länger mit der HDP zusammenarbeitet. Sie hatte angekündigt, den CHP-Kandidaten zu unterstützen.

(ND v. 12.4.2023/Azadi)

Drohnenangriff auf SDF-Kommandeur Mazlum Abdi

Am Nachmittag des 7. April explodierte nahe des Flughafens der nordirakischen Stadt Sulaimaniya eine unbemannte Kampfdrohne, die offenbar von der Türkei abgefeuert wurde. Sie hätte Mazlum Abdi töten sollen, den syrisch-kurdischen Generalkommandeur der Syrischen Demokratischen Kräfte (QSD; engl: SDF), der maßgeblich zur militärischen Niederringung des „Islamischen Staates“ (IS) in Rojava/Nordostsyrien beigetragen hatte. Zur Absprache über das weitere Vorgehen gegen den IS hatte er sich im Nordirak mit kurdischen, irakischen und US-amerikanischen Militärangehörigen treffen wollen. Der türkische Autokrat Erdoğan setzt die SDF mit der PKK gleich und bekämpft sie mithin als „Terroristen“. Die zahlreichen türkischen Angriffe auf angebliche PKK-Guerillastellungen im Nordirak, bei denen die Armee auch chemische Waffen einsetzt, beweist diese Haltung. Mit Anschlägen wie dem versuchten Mord von Mazlum Abdi, der auf der türkischen Fahndungsliste an neunter Stelle steht, will Erdoğan offenbar die Chancen seiner Wiederwahl bei der nationalistischen und kurdenfeindlichen Wählerschaft erhöhen.

Mazlum Abdi erklärte nach dem Anschlag: „Aus Sicht der Türkei entwickelt sich der vereinte Kampf gegen den IS zunehmend zum Störfaktor. Deshalb versucht er mit allen Mitteln, unseren Einsatz zu beeinträchtigen.“ Die Türkei bestreitet die Verantwortung für den Angriff, der irakische Präsident hingegen nannte ihn eine „schamlose Verletzung“ irakischer Souveränität. Ankara müsse sich hierfür entschuldigen.

(ND v. 12.4.2023/Azadi)

64 Deutsche in Türkei in Haft

Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Sevim Dağdelen (Die Linke) hervorgeht, sind in der Türkei derzeit mindestens 64 deutsche Staatsbürger inhaftiert: sieben davon seit dem vergangenen, einer seit diesem Jahr. Mindestens zwei der 2022 inhaftierten Deutschen sitzen demnach wegen Terrorvorwürfen im Gefängnis. Seit Juli 2022 wurde zudem 51 Deutschen die Einreise in die Türkei verweigert und mindestens 64 Deutsche können die Türkei derzeit wegen einer Ausreisesperre nicht verlassen.

(dpa/jw v. 14.4.2023)

Staatsterrorismus in Diyarbakir:

MAF-DAD ruft zur Solidarität auf

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft von Diyarbakir wurden am Morgen des 25. April zahlreiche Politiker:innen, Künstler:innen, Medienschaffende und Rechtsanwält:innen festgenommen und die Büros des Vereins der Jurist:innen für Freiheit (ÖHD) durchsucht. Für die Dauer von 24 Stunden ist allen Betroffenen der Kontakt zu ihren Anwält:innen verwehrt worden. Der türkische Innenminister hatte nach dieser Operation getwittert: „Diejenigen, die als Anwälte im Auftrag einer terroristischen Organisation arbeiten, sind in Haft“.

Der in Köln ansässige kurdisch-deutsche Verein für Demokratie und Internationales Recht, MAF-DAD e.V. hat in einer Erklärung dazu aufgerufen, sich mit den inhaftierten Anwält:innen und dem Verein der Jurist:innen für Freiheit (ÖHD) zu solidarisieren. Er weist auf den Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen in der Türkei hin. Offenbar solle diese Polizeiaktion dazu dienen, einen „demokratischen und unabhängigen Wahlkampf zu verhindern“. Alle internationalen Rechts- und Menschenrechtsorganisationen seien aufgefordert, trotz der Repressionen „für Gerechtigkeit und Menschenrechte“ zu kämpfen „und allen inhaftierten Anwält:innen solidarisch beizustehen“.

(PM MAF-DAD v. 25.4.2023/Azadi)

GRENZÜBERSCHREITUNGEN

Paris: Elf kurdische Aktivist:innen wegen PKK-Unterstützung verurteilt

Ein Pariser Strafgericht hat am 14. April elf kurdische Aktivist:innen wegen des Vorwurfs der Unterstützung für die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) zu unterschiedlich hohen Freiheitsstrafen verurteilt. Die Betroffenen, bei denen es sich um politische Geflüchtete aus Nordkurdistans/Türkei handelt, werden der „Terrorismusfinanzierung“ beschuldigt. Die Haftstrafen reichen von drei Jahren auf Bewährung bis zu fünf Jahren Gefängnis.

Den Aktivist:innen wird vorgeworfen, Teil eines „Netzwerks“ zu sein, das im Südosten von Frankreich „beträchtliche Beträge“ für eine sogenannte „Jahresspendenkampagne“ der PKK beschafft haben soll. Die Ermittlungen seien bereits im Jahr 2020 eingeleitet worden – Auslöser sei der Fall von zwei Frauen im Alter von 18 und 19 Jahren aus dem Großraum von Marseille gewesen, die sich angeblich dem kurdischen Widerstand angeschlossen hätten und von ihren Familien als vermisst gemeldet worden sei.

Vier der Angeklagten sind bereits vor dem Prozess inhaftiert worden, zwei weitere erschienen nicht vor Gericht. Die Beschuldigten bestritten die in der Anklageschrift erhobenen Vorwürfe und kritisierten das Verfahren als „politischen Schauprozess“. Auf eine Ausweisungsverfügung, die bei sogenannten „Terror“-Prozessen in Frankreich in der Regel erlassen wird, verzichtete das Gericht allerdings. Fast alle Angeklagten besitzen einen Flüchtlingsstatus, weil sie vom türkischen Regime verfolgt wurden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die Verteidigung kündigte Berufung an.

Marseiller Kollektiv: Repression ist Ergebnis französisch-türkischer Zusammenarbeit

Innerhalb der kurdischen Community und solidarischen Strukturen stieß die Verurteilung der elf Aktivist:innen auf Kritik. So weist das „Collectif Internationaliste Marseille Kurdistan“ in einer Mitteilung auf einen „nicht zu übersehenden politischen Kontext“ des Prozesses hin. Das Vorgehen von französischen Behörden und Justiz gegen die Betroffenen und die Kriminalisie-

rung kurdischstämmiger Menschen seien Ergebnis der „historischen Zusammenarbeit“ zwischen europäischen Ländern „und insbesondere Frankreichs“ mit dem türkischen Staat.

„Die Verhaftungen folgen auf ein Telefongespräch zwischen Macron und Erdoğan Anfang März und einem Treffen zwischen den Außenministern beider Länder, bei dem es um Migrationsfragen und die angespannte Lage im östlichen Mittelmeerraum ging. Erdoğan erpresst die EU, er nutzt die syrischen Flüchtlinge in der Türkei als Faustpfand, aber auch seinen wachsenden Einfluss im Nahen Osten, um politische Zugeständnisse für seine antikurdische Repression – dazu zählen die Verhaftungen von Mitgliedern der HDP, Angriffe auf Rojava, der Einsatz von chemischen Kampfstoffen – zu erhalten“, so die Gruppe.

Umgang Europas mit Kurden „heuchlerisch“

„Diese Erpressungspolitik wurde in jüngerer Zeit besonders beim Aufnahmeprozess Schwedens und Finnlands in die NATO deutlich. Die Mitgliedschaft beider Länder wurde – und wird – blockiert, weil der Umgang Finnlands und Schwedens mit der kurdischen Bewegung nach Ansicht Erdogans nicht hart genug ist. Ist es nicht heuchlerisch, wenn europäische Staaten von den Kurden als ‚Verbündete‘ sprechen, wenn es um den Kampf gegen die Dschihadisten des IS in Syrien geht, aber nicht zögern, die Kurden in ihren eigenen Ländern als Terroristen zu betrachten?“

PKK in der EU sowie bei der NATO als „Terrororganisation“ eingestuft

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001, die die USA erschütterten, begann die Regierung in Washington, Druck auf die Europäische Union auszuüben, um den „internationalen Terrorismus zu verhindern“. Die EU sei – so die USA – im Antiterrorkampf schwach. Unter dem Druck der Vereinigten Staaten erstellte die EU daher im Dezember 2001 eine Liste terroristischer Organisationen.

Die erste EU-Liste, die am 28. Dezember 2001 veröffentlicht wurde, umfasste insgesamt zwölf Organisationen, darunter die ETA im Baskenland, die Organisation des 17. November in Griechenland, die Hisbollah im Libanon und die palästinensische Hamas. Auf dieser Liste, die nur sechs Monate gültig war, war die PKK nicht aufgeführt. Als die türkische Regierung intervenierte, erklärte der EU-Ministerrat am 2. Mai 2002, dass auch die PKK aufgenommen worden sei.

Europa unterstützt antikurdischen Kurs der Türkei

Das Collectif Internationaliste Marseille Kurdistan sieht in der Aufnahme der PKK auf diese Liste eine Unterstützung für das kriegerische Vorgehen des türkischen Staates gegen die kurdische Bevölkerung. Die-

ser benutze den Terrorvorwurf, um mit nahezu allen Mitteln gegen die PKK und kurdische Organisationen in Syrien und im Irak vorzugehen. In Europa habe die Erpressungspolitik Ankaras, wenn es um die Unterdrückung von Kurdinnen und Kurden und ihren Rechten geht, daher nicht erst seit gestern Erfolg. Doch nicht nur europäische Regierungen würden Entscheidungen treffen, die im Sinne des türkischen Regimes sind. Auch die Justiz folge zuweilen – bis auf wenige Ausnahmen – der Lesart Ankaras.

„Politik der Scheinheiligkeit“ aufgeben

Das Kollektiv verweist auf einige bedeutende PKK-Urteile: Der EU-Gerichtshof etwa hatte Ende 2018 entschieden, dass die Begründungen für die Einstufung der PKK als terroristische Vereinigung nicht ausreichen und die Partei zwischen 2014 und 2017 zu Unrecht auf der Liste geführt wurde. Der belgische Kassationshof in Brüssel ging sogar noch weiter und urteilte im Januar 2020, dass die PKK keine „terroristische Organisation“, sondern eine Partei in einem bewaffneten Konflikt sei. Ihr Guerillakrieg richte sich in erster Linie gegen das türkische Militär und könne nicht mit Terrorismus gleichgesetzt werden. Die PKK als Konfliktpartei und ihre Forderungen, die auf eine stärkere Autonomie abzielen, müssten ernst genommen werden. Das hofft auch das internationalistische Kollektiv in Marseille, das von Frankreich ein Ende der „Politik der Scheinheiligkeit“ fordert.

CDK-F entsetzt über hohe Haftstrafen

Über die Verurteilung entsetzt gezeigt hat sich auch der Demokratische Kurdische Rat in Frankreich (CDK-F): „Wir sind zutiefst schockiert über die äußerst harten Haftstrafen gegen diese Aktivisten, die sich für die Verteidigung von Menschenrechten und Demokratie engagieren“, erklärt der Verband in einer Mitteilung. Es handele sich um eine Entscheidung, „die von politischen und nicht von rechtlichen Erwägungen geleitet“ sei. „Dies verurteilen wir auf das Schärfste.“

Es sei mehr als bezeichnend, dass die von der Justizgewalt fokussierte Richtung im Zusammenhang mit der kurdischen Gesellschaft nur dann das Ziel eines „terroristischen Charakters“ habe, wenn es um die „Unterdrückung von Kurden“ gehe. „Wenn es aber darum geht, Verbrechen an den Mitgliedern unserer Community zu verfolgen, wird die Auslegung des Delikts als ‚terroristisch‘ abgelehnt. Zuletzt mussten wir dies im Nachgang des Anschlags auf unsere Räumlichkeiten feststellen, als sich die Anti-Terror-Staatsanwaltschaft weigerte, die Ermittlungen zu übernehmen.“

Damit spielt der CDK-F auf das Attentat vom 23. Dezember 2022 in Paris an. Der 69-jährige Franzose William Malet hatte zunächst auf das Kurdische Kulturzentrum Ahmet Kaya gezielt. Danach schoss er auf ein kurdisches Restaurant gegenüber und anschließend

auf den nahegelegenen Friseursalon eines Kurden. Bei dem Angriff wurden drei Menschen schwer verletzt und die Vertreterin der kurdischen Frauenbewegung in Frankreich, Evîn Goyî (Emine Kara), der Musiker Mîr Perwer (Mehmet Şirin Aydın) und der langjährige Aktivist Abdurrahman Kızıl getötet. Der Schütze wurde anschließend wegen „Mehrfachmord aus rassistischen Motiven“ verhaftet. Der CDK-F dagegen fordert, dass der Angriff als terroristischer Anschlag eingestuft wird. Doch die Justiz weigert sich, ein terroristisches Motiv in den Vordergrund ihrer Ermittlungen zu stellen.

(ANF v. 15., 17.4.2023/Azadi)

Druck auf Serbien: Kurdischer Aktivist von Auslieferung an die Türkei bedroht

Der Bundestagsabgeordnete Andrej Hunko hielt sich kürzlich zu politischen Gesprächen in Serbien auf, aber auch, um den kurdisch-türkischen Aktivist Ecevit Piroğlu im Belgrader Gefängnis zu besuchen, der sich dort aufgrund eines von den türkischen Behörden ausgestellten Interpol-Haftbefehls in Auslieferungshaft befindet. Die „junge welt“ sprach mit ihm über diese Reise.

Andrej Hunko, der sich seit vielen Jahren mit dem Missbrauch der Polizeiorganisation INTERPOL für politische Zwecke befasst, berichtete, dass der Aktivist bereits vor fast zwei Jahren (!) „am Belgrader Flughafen aufgrund einer ‚Red Notice‘“, festgenommen worden war, um in die Türkei ausgeliefert zu werden, obwohl „politische Fälle nach Interpol-Statuten explizit verboten“ seien. Von solchen Festnahmen mache die Türkei „extensiv“ Gebrauch.

Nach der Verfassung des Aktivisten befragt, erklärte Hunko, dass er etwa eine Stunde mit ihm „ohne Trennscheibe“ habe sprechen können. Seinem Eindruck nach befindet sich Ecevit Piroğlu „in normaler psychischer und physischer Verfassung, trotz eines langen Hungerstreiks letztes Jahr“. Er sei mit fünf serbischen nicht-politischen Gefangenen „22 Stunden am Tag in einer circa zehn Quadratmeter großen Zelle eingesperrt“. Eine sprachlich Verständigung sei nicht möglich.

In dem Auslieferungsverfahren gehe es um „Terrorismus“. Ihm werde vorgeworfen, sich einerseits an den Gezi-Protesten beteiligt zu haben und andererseits das kurdische Selbstverwaltungsprojekt Rojava/Nordostsyrien zu unterstützen.

Nach serbischem Recht dürfe er in diesem Verfahren ein Jahr inhaftiert sein. Rechtswidrig sei diese Haft aber um ein halbes Jahr verlängert worden, der Kurde zwar im Januar freigelassen, aber nach vier Tagen unter einem konstruierten Vorwand erneut verhaftet. Er war in einem Auto mitgefahren, in dem ein französischer Pass gefunden worden sei, „allerdings ohne jeden Bezug zu Piroğlu“.

Die Frage der jw, ob dem Kurden im Falle einer Auslieferung akute Gefahr drohe, bejahte Hunko und erläuterte: „Als sich vor einigen Wochen die Außenminister Çavuşoğlu und Dacic trafen, hat der türkische Außenminister die Auslieferung Piroğlus gefordert“. Es habe mithin einen „enormen politischen Druck“ gegeben. Dreimal sei dessen Auslieferung von einer unteren juristischen Instanz durchgewunken worden, „allerdings mit himmelschreienden Verfahrensfehlern“. Deshalb habe das Appellationsgericht den Fall zweimal zurückverwiesen, „ohne dass diese Fehler behoben wurden“.

Möglicherweise übernehme dieses Gericht den Fall selbst. Seiner Meinung nach „müsste die Auslieferung dann abgelehnt werden und Piroğlu frei kommen“.

Er habe bei seinem Serbien-Aufenthalt auch das dortige UNHCR aufgesucht und der Europarat plane „gerade einen Bericht über Serbien“. Er werde die Berichterstatter über den Fall informieren. Zudem habe sich der UN-Ausschuss gegen Folter bereits mit Ecevit Piroğlu befasst.

„Die Praxis der internationalen Verfolgung türkischer Oppositioneller muss endlich ein Ende haben“, fordert Andrej Hunko.

(jw v. 13.4.2023/Auadi)

Rojava-Aktivist in der Schweiz freigesprochen

Kaum begonnen, ging der am 14. April vor dem Militärgericht im schweizerischen Sion (dt. Sitten) gegen einen Waadtländer Rojava-Aktivisten gestartete Prozess mit einem Freispruch auch schon zu Ende. Der Richter sah keine Beweise dafür, dass der Internationalist sich in der Autonomieregion Nord- und Ostsyrien am Kampf gegen die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) beteiligt hätte – und sich damit der „Beeinträchtigung der Verteidigungskraft der Schweiz“ wegen eines vermeintlichen Militärdienstes im Ausland, wie die Anklage der Staatsanwaltschaft lautete, schuldig gemacht habe. Das Gericht bewertete die Beweise als unzureichend, und auch vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) eingeholte Unterlagen, in denen mehrmals die „Zugehörigkeit“ des Aktivisten zur radikalen Linken und sein politisches Engagement erwähnt werden, hielten der Prüfung durch die schweizerische Justiz nicht stand. Die Kosten des Verfahrens sowie die Anwaltskosten gehen zu Lasten des Bundes.

Zwar hatte sich der angeklagte Aktivist tatsächlich zwischen 2015 und 2016 etwa ein halbes Jahr lang in Rojava aufgehalten, betonte der Richter, doch hob er dessen „Sympathie für die kurdische Sache“ und seine „internationalistischen Ideale“ hervor. Ihn interessiere nur, ob der Beschuldigte im Ausland eine Waffe getragen habe oder nicht – alles andere sei Politik. „Solange es keine Beweise gibt, gibt es hier für mich nichts zu



entscheiden.“ Die Anklage hatte zunächst ein Strafmaß von bis zu drei Jahren gefordert, musste am Ende dann selbst auf Freispruch aufgrund mangelnder Beweislage plädieren.

(ANF v. 14.4.2023)

Zypern: Gericht stimmt Auslieferung von Kenan Ayaz an Deutschland zu

Der kurdische Politiker Kenan Ayaz soll aus Zypern nach Deutschland ausgeliefert werden. Das Bezirksgericht von Larnaka im Süden der Insel hat am 19. April dem deutschen Ersuchen nach Auslieferung des 49-Jährigen stattgegeben. Er werde der deutschen Justiz überstellt, urteilte Richter Michalis Papathanasiou. Entgegen der Annahme der Verteidigung von Ayaz gehe das Gericht nicht davon aus, dass der Kurde von Deutschland aus in die Türkei abgeschoben werden könnte.

Kenan Ayaz, langjähriger Aktivist der kurdischen Bewegung und in der Türkei aufgrund seiner politischen Identität zwölf Jahre inhaftiert, lebt seit 2013 im griechischen Teil von Zypern und ist anerkannter Flüchtling. Am 15. März wurde er am Flughafen von Larnaka festgenommen, als er zu einem Familienbesuch nach Schweden reisen wollte.

Die Festnahme von Ayaz erfolgte aufgrund eines deutschen Haftbefehls, der mit einer Anklage wegen „Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung“ – gemeint ist die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – begründet wurde. Sein Verteidiger monierte in der Verhandlung, dass es sich dabei um Engagement für die Rechte des unterdrückten kurdischen Volkes gehandelt habe und nannte mehrere Gründe, deretwegen eine Auslieferung nach zypriotischem Recht unzulässig und damit rechtswidrig sei. Absurd sei zudem, dass Ayaz für etwas in Auslieferungshaft komme, wofür er in Zypern politisches Asyl erhalten habe.

runghaft komme, wofür er in Zypern politisches Asyl erhalten habe.

Ayaz selbst sprach von „unverwüstlichen Beziehungen“ zwischen Deutschland und dem faschistischen türkischen Staat und wies den Terrorismusvorwurf der deutschen Justiz zurück. „Das Auspielen der Terror-Karte gehört zur Strategie, den Widerstand gegen die Unterdrückung und Diskriminierung von Kurdinnen und Kurden zu diskreditieren“, sagte Ayaz. Sein Verteidiger hat angekündigt, gegen die Auslieferungsgenehmigung Beschwerde bei einer höheren Instanz einzulegen. Das zypriotische Strafgericht muss dann binnen zehn Tagen über den Sachverhalt entscheiden.

(ANF v. 19.4.2023)

Ayaz: Meine Auslieferung an Deutschland wäre ein Geschenk für Erdogan

Die Verhaftung von Kenan Ayaz hat in der zypriotischen Öffentlichkeit zu breiten Protesten geführt. Auch in den Medien wird über den Fall berichtet. In der Zeitung Simerini ist eine Reportage erschienen, für die Ayaz in der Auslieferungshaft in Nikosia Fragen von Journalist:innen beantwortet hat. Kenan Ayaz betont in dem Artikel die „Schicksalsgemeinschaft“ der Bevölkerung Zyperns und Kurdistans und stellt einen Zusammenhang zwischen seiner Auslieferung und den bevorstehenden Wahlen in der Türkei her.

„Es finden große Anstrengungen statt, damit Diktator Erdogan über meine Auslieferung von hier über Deutschland an den faschistischen türkischen Staat die Wahlen gewinnt. Wenn das Hohe Gericht Zyperns dieser Entscheidung zustimmen sollte, wäre das ein Geschenk für den Faschisten Erdogan“, erklärt Ayaz in der Reportage.

Meine Aktivitäten sind legal

Es gebe keinen einzigen Beweis dafür, dass er irgendwo Straftaten begangen habe, hält Ayaz fest. Der aus Deutschland ergangene Haftbefehl stehe eindeutig im Zusammenhang mit der Türkei: „Ich kämpfe für die Freiheit des kurdischen Volkes und der Völker auf Zypern und im Nahen Osten. Alle meine Tätigkeiten sind legal und finden öffentlich statt. Ich nehme an Konferenzen, Seminaren, Veranstaltungen und TV-Programmen teil und betätige mich nicht konspirativ. Es gibt keine Gewalttat, die als terroristische Aktion ausgelegt werden könnte. Meine gesamte Arbeit erfolgt im Rahmen der europäischen Gesetzgebung.“

In der Türkei denselben Beschuldigungen ausgesetzt

Auch die in Deutschland gegen mich erhobenen Anschuldigungen enthalten keine Gewaltvorwürfe. Es gibt lediglich Behauptungen über Versammlungen, Propaganda und ähnliches. Nichts davon kann als terroristisch eingestuft werden. In der Türkei war ich im KCK-Verfahren angeklagt und denselben Beschuldigungen ausgesetzt. Meine Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen wird als Straftat ausgelegt, und der Preis dafür sind jahrelange Haftstrafen.

Die Türkei fordert von Europa aufgrund meiner Anklage im KCK-Verfahren meine Auslieferung. Deutschland soll diese Forderung in die Praxis umsetzen, weil der türkische Staat das juristisch nicht von Zypern verlangen kann. Deutschland fordert mich von Zypern und wird mich an die Türkei ausliefern. Auf diese Weise wird das verfasste Szenario enden und das Spiel abgeschlossen werden.“

Entscheidung über Auslieferungsverfahren am 16. Mai

Im Widerspruchsverfahren gegen die Auslieferung von Kenan Ayaz nach Deutschland hat die erste Anhörung in Nikosia/Zypern stattgefunden. Die Verhandlung

wurde auf den 9. Mai vertagt. Eine endgültige Entscheidung in dem Widerspruchsverfahren soll am 16. Mai fallen.

(ANF v. 24., 25. 4.2023)

Selenskij auf dem Kriegspfad in Syrien?

In der Debatte um einen etwaigen NATO-Beitritt der Ukraine, die am 21. April mit dem Besuch von Stoltenberg in Kiew neu entbrannt war, machte der NATO-Generalsekretär am nächsten Tag einen Rückzieher. In Kiew hatte er noch behauptet, „alle Verbündeten“ würden die Zukunft der Ukraine in der NATO sehen. Darauf reagierte Selenskij und forderte, das Militärbündnis müsse schon auf seinem Gipfeltreffen am 11./12. Juli in Vilnius/Litauen, an dem er teilnehmen wolle, den Beitritt seines Landes beschließen. Dem hatte Verteidigungsminister Boris Pistorius widersprochen und gesagt, vor einem Beitritt müsse erst der Krieg beendet werden. Dem schloss sich auch Stoltenberg an.

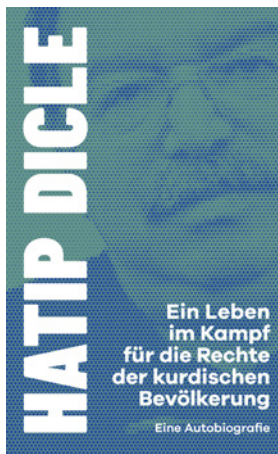
Am Abend wurden zudem ukrainische Pläne bekannt, den Krieg auszuweiten und russische Truppen in Syrien mit Drohnen anzugreifen. Dies geht aus einem der geleakten US-Papiere hervor, über die die *Washington Post* nun berichtete. Um die Kiewer Urheberschaft zu verschleiern, wollte der ukrainische Militäргеheimdienst die Angriffe von Milizen in Idlib oder von den kurdisch dominierten Syrischen Demokratischen Kräften (QSD) ausführen lassen. Die QSD wiesen freilich jede Komplizenschaft zurück. Laut der *Washington Post* hat Selenskij die Angriffspläne inzwischen gestoppt. In den USA werde befürchtet, berichtet das Blatt, Russland könne, falls es in Syrien angegriffen werde, gegen die völkerrechtswidrigen US-Militäroperationen dort vorgehen.

(jw v. 22.4.2023)



ZEIT ZUM LESEN

Hatip Dicle: Kämpfen für die Rechte der Kurdinnen und Kurden



Hatip Dicle, ehemaliger Abgeordneter der prokurdischen Arbeitspartei des Volkes (HEP) hat wegen seiner politischen Überzeugung und seines Kampfes für die Rechte der Kurdinnen und Kurden über fünfzehn Jahre in türkischer Haft verbringen müssen. Nach dem Putschversuch von 2016, der sich verschlechternden politischen Entwicklungen

und drohender erneuter Verhaftung entschied er sich, seine Heimat zu verlassen und ins Exil zu gehen. Seinen politischen Kampf setzte er in Deutschland fort, obgleich auch hier nicht frei von Problemen. Nach Jahrzehnten des politischen Engagements, der Diffamierungen und Anfeindungen, aber auch der Hoffnungen und Erfolge, hat der heute fast 70jährige Politiker seine Erfahrungen in einer Autobiografie verarbeitet, die unter dem Titel „Ein Leben im Kampf für die Rechte der kurdischen Bevölkerung“ im Westend Verlag erscheint und ab 8. Mai 2023 im Buchhandel erhältlich ist.

Hatip Dicle: „Ein Leben im Kampf für die Rechte der kurdischen Bevölkerung. Eine Autobiografie“ Westend Verlag Frankfurt/M., Mai 2023 206 Seiten, 20 Euro

DEUTSCHLAND SPEZIAL

Wahlen in der Türkei – Wahlkampf in Deutschland

In der Türkei finden am 14. Mai die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen statt. Da die linke prokurdische Oppositionspartei HDP von einem Verbot bedroht ist, tritt an ihre Stelle die Grüne Linkspartei (YSP).

Nach Berlin wurde am 12. April auch in Duisburg ein Wahlbüro der linken Partei eröffnet. Immerhin leben in Nordrhein-Westfalen knapp 500.000 türkeistämmige Staatsbürger:innen, ein Großteil der rund 1,4 Millionen Wahlberechtigten aus Deutschland. Etwa fünf Prozent der potenziellen Wähler:innen lebt im Ausland und könnte angesichts eines sich abzeichnenden Kopf-an-Kopf-Rennens zwischen dem derzeitigen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan und dem gemeinsamen Kandidaten der Opposition, Kemal Kilicdaroglu von der kemalistischen CHP ausschlaggebend sein.

Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) warnte in einem Schreiben an Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) und Außenministerin Annalena Baerbock (Grüne) davor, dass Anhänger des türkischen Staatspräsidenten „in den nächsten Wochen auch in Deutschland verstärkt Wahlkampf betreiben werden“. Er erinnerte daran, dass Wahlkampfauftritte ausländischer Politiker in Deutschland in den drei Monaten vor einer Wahl verboten sind. Doch kann sich Erdoğan auf ein Netzwerk von nahezu 1000 Moscheen der regierungsnahen DITIB sowie Vereine der faschistischen „Grauen Wölfe“ verlassen, wo schon häufiger

Regierungspolitiker durch Hetz- und Drohreden aufgefallen waren.

Deshalb stößt das jüngste Vorhaben der DITIB in Wuppertal auf massiven Widerstand. Dort hat der Stadtrat am 6. März gegen die Empfehlung der Bezirksvertretung Elberfeld mit Mehrheit von CDU, Grünen, FDP und SPD entschieden, dass die DITIB Moschee ausgebaut werden kann. Doch sollen auf diesem Areal, auf dem sich auch das Autonome Zentrum (AZ) befindet, zusätzlich Studierendenwohnungen sowie Altenheime und Kinderbetreuung entstehen, von dem sich die DITIB Mietsteigerungen und ein höheres Preisniveau bezüglich der Nachbarhäuser erhofft. Das Autonome Zentrum befürchtet, dass der Wahlkampf für die AKP und die „Grauen Wölfe“ jetzt in die Moschee getragen wird, wogegen aber Proteste organisiert werden.

Azad Jusuf Bingöl vom Münchner Migrationsrat hat derweil mit einem in sozialen Medien geteilten Video darauf hingewiesen, dass kurdische Geflüchtete, die sich im türkischen Konsulat in die Wählerverzeichnisse eintragen wollten, dort abgewiesen worden seien. Ähnliche Berichte gab es auch aus anderen Städten.

Die Bundesregierung bekräftigte ihre bereits Mitte März vor dem Menschenrechtsausschuss des Bundestages vorgetragene Einschätzung, dass die kommenden türkischen Wahlen „ohne gravierende Manipulationen stattfinden werden“. Für die Linken-Bundestagsabgeordnete Büniger ist das „schlicht absurd und legitimiert das undemokratische Vorgehen Erdogans“. Die Regierung zeige sich blind gegenüber Warnungen von Wis-

senschaftlern und Journalisten bezüglich Einschüchterungsversuchen und Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung. „Der gezielte Ausschluss von kurdischen Wählerinnen und Wählern durch die Konsulate in Deutschland ist nur ein Teil davon, wie versucht wird, die Opposition zu schwächen“, so die Abgeordnete gegenüber jw.

(jw v. 15., 19.4.2023)

Richard David Precht: Baerbocks Außenpolitik „konfrontationsgeleitet“

Der Philosoph Richard David Precht hat sich in dem Podcast „Lanz & Precht“ über Bundesaußenministerin Annalena Baerbock (Grüne) gegenüber Markus Lanz geäußert und gesagt: „Was für ein Unfall, dass diese Frau Außenministerin geworden ist. Unter normalen

Bedingungen hätte sie im Auswärtigen Amt nicht mal ein Praktikum gekriegt.“

Er wirft Baerbock vor, mit der „moralischen Inbrunst einer Klassensprecherin“ einer Weltmacht wie China westliche Werte erklären zu wollen. Ihre wertegeleitete Außenpolitik sei in Wirklichkeit eine „konfrontationsgeleitete Außenpolitik“, so Precht. Sie solle doch „einfach mal kleine Brötchen [zu] backen“. Lasse sich Deutschland immer stärker in die Konfrontation hineinziehen und würden die Brücken zu China abgebaut, würde laut Precht die deutsche Wirtschaft den Bach runtergehen.

Die Äußerungen des Philosophen lösten insbesondere bei den Grünen heftige Kritik aus. Die Bundestagsabgeordnete Renate Künast warf ihm auf Twitter männliche Überheblichkeit und Arroganz vor.

(t-online v. 25.4.2023)

AZADÎ UNTERSTÜTZT

Im April hat AZADÎ über acht Anträge entschieden und insgesamt mit einem Betrag von **4035,99 Euro** unterstützt. Die Fälle: Verstöße VG, VersammlG, PresseG (eingestellt), Beleidigung eines Polizisten (eingestellt), Widerstand, Verhinderung von Zwangsvollstreckung wg. Nichtzahlung von Gebühren, Vorschussleistungen an RA.

Die politischen Gefangenen wurden für ihren Eigenbedarf in den Gefängnissen mit insgesamt **1820,- Euro** unterstützt.

ACIL Yilmaz, Abteistraße 10, 86687 Kaisheim

AYDIN Özgür (türkisch, zazaki), Simmerner Str. 14 A, 56075 Koblenz

BILEN Mirza (kurdisch, türkisch), Markgrafenallee 49, 95448 Bayreuth

ÇAKIL Gökmen (kurdisch, türkisch, deutsch), Oberhausener Str. 30, 40472 Ratingen

Ç. Mehmet, Schulenburger Landstr. 145, 30165 Hannover

Ç. Sabri (kurdisch, türkisch), Trierer Landstr. 64, 54516 Wittlich

DORA Mazlum (kurdisch, türkisch), Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart

E. Hafrah (kurdisch, deutsch), Simmerner Str. 14A, 56075 Koblenz

ENGIZEK Ali (kurdisch, türkisch, etwas deutsch), Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart

KIZILKAYA Merdan (kurdisch, türkisch, deutsch), Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart

KÖÇER Tahir (kurdisch, türkisch, deutsch), Stadelheimer Str. 12, 81549 München

ÖCALAN Abdullah (kurdisch, türkisch, französisch), Obere Kreuzäckerst. 6, JVA Frankfurt/M. I, 60435 Frankfurt/M.

ÖZEL Ali (kurdisch, türkisch, arabisch), Obere Kreuzäckerstr.6, JVA Frankfurt/M. 1, 60435 Frankfurt/M

